

# MOLL-MOTOR

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

### 1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, geltend sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen widersprechen.
- 1.2. Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und MOLL-MOTOR, etwa nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern es wird die Anwendung der AGB auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart.
- 1.3. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und es wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. MOLL-MOTOR erklärt ausdrücklich nur aufgrund ihrer AGBs kontrahieren zu wollen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB der Auftraggeber schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.
- 1.4. Der Auftraggeber erklärt, dass er vor Vertragsabschluß die Möglichkeit hatte vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen und dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.
- 1.5. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.

### 2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von MOLL-MOTOR sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Angebote oder Bestellungen der Auftraggeber nimmt der MOLL-MOTOR durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung des Kaufgegenstandes oder durch Erbringung der Leistung an.
- 2.3. Die in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Firmeninformationsmaterial, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über die Leistungen und Produkte von MOLL-MOTOR sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt werden.
- 2.4. Kostenvoranschläge von MOLL-MOTOR sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt, und, sofern nicht anders vereinbart, entgeltlich.
- 2.5. Nebenabreden und durch Vertreter von MOLL-MOTOR gemachte Zusagen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von MOLL-MOTOR.
- 2.6. Erfolgen Änderungen und Ergänzungen, die vom Auftraggeber nach Kaufabschluss gewünscht

werden, werden diese gesondert nach tatsächlichem Aufwand an Arbeitszeit und Material in Rechnung gestellt.

### 3. Liefer-/Leistungsfristen

- 3.1. Liefer-/Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als solche in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag schriftlich vereinbart wurden.
- 3.2. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 3.3. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
  - a) Datum der Auftragsbestätigung
  - b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
  - c) Datum, an dem MOLL-MOTOR eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung erhält.
- 3.4. Wird MOLL-MOTOR an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder nicht vom MOLL-MOTOR zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Zollabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei MOLL-MOTOR selbst oder einem ihrer Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.
- 3.5. Wird die Vertragserfüllung durch nicht vom MOLL-MOTOR zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist MOLL-MOTOR von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei.
- 3.6. MOLL-MOTOR ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.7. Lieferverzug liegt erst vor, wenn die Lieferfrist um mehr als 6 Wochen überschritten wird. Hierauf kann der Auftraggeber eine 6-wöchige Nachlieferungsfrist setzen. Bei fruchtlosem Ablauf kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt mit Setzung der Nachfrist, schriftlich, androht.
- 3.8. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder Nichterfüllung bzw. Verzugsfolgen, wie auch ein Rücktritt (außer 3.7) des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn MOLL-MOTOR nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3.9. Gibt der Auftraggeber innerhalb einer Woche keinen Liefertermin an, kann MOLL-MOTOR die Lieferung ohne Fristsetzung vornehmen oder auf Kosten des Auftraggebers einlagern.

- 3.10. Nimmt der Auftraggeber die Ware ganz oder teilweise nicht ab, oder tritt von der bestellten Leistung zurück, kann MOLL-MOTOR nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dabei ist MOLL-MOTOR berechtigt, ohne Schadensnachweis 30% der vereinbarten Auftragssumme oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
- 3.11. Wird die Ware nicht abgeholt oder übernommen, hat MOLL-MOTOR das Recht die Ware auf Gefahr des Auftraggebers unter Anrechnung einer Lagergebühr in der Höhe von 3% des Rechnungsbetrages (zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) pro angefangenem Monat in seinem Lager einzulagern und auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder aber, nach Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware an einen anderen Auftraggeber zu verkaufen, wobei in diesem Fall eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des vereinbarten Kaufpreises (zzgl. Gesetzliche Umsatzsteuer) sofort zu bezahlen ist.

#### 4. Entgelt/Preise

- 4.1. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann MOLL-MOTOR jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder seinem üblichen Entgelt entspricht.
- 4.2. MOLL-MOTOR ist berechtigt, ein höheres als das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, wie etwa Rohstoffpreise, der Wechselkurs oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern.
- 4.3. Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Verpackung wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zurückgenommen. Lieferungen unter einem Nettowarenwert von €301,- erfolgen in jedem Fall unverpackt, ab Lager MOLL-MOTOR.
- 4.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist das Entgelt/der Kaufpreis bei Lieferung oder Bereithaltung zur Abholung sowie nach Rechnungserhalt sowie spesen- und abzugsfrei fällig. MOLL-MOTOR ist nicht zur Annahme von Wechseln und Schecks verpflichtet.
- 4.5. Eine Zahlung ist rechtzeitig, wenn MOLL-MOTOR über diese verfügen kann. Zahlungswidmungen des Auftraggebers, etwa auf Überweisungsbelegen sind nicht verbindlich. Eine allfällige Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt stets nur zahlungshalber vorbehaltlich ihrer Einlösung. Alle damit in Zusammenhang stehenden Zinsen oder Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.6. Bei Zahlungsverzug werden 14 % Zinsen p.a. vereinbart. Durch den Zahlungsverzug entstandene zweckmäßige und notwendige Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sind MOLL-MOTOR zu ersetzen.
- 4.7. Die bei Vertragsabschluß vereinbarten Begünstigungen, wie etwa Skonti und Rabatte sind unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Zahlung gewährt. Bei Verzug mit auch nur einer Teilleistung ist MOLL-MOTOR berechtigt, die gewährten Skonti und Rabatte nach zu verrechnen.
- 4.8. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages durch den Auftraggeber bei behaupteten Mängeln sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder diese von MOLL-MOTOR nicht bestritten wird.
- 4.9. Ist der Auftraggeber mit einer ihm aus dem Vertragsverhältnis entstandenen oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber MOLL-MOTOR in Verzug, so ist MOLL-MOTOR unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen; sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch MOLL-MOTOR liegt durch diese Handlungen nur dann vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde.
- 4.10. Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers verschlechtern oder bei Annahme der Bestellung begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bestehen, ist MOLL-MOTOR berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis sofort fällig zu stellen sowie die Ausführung des Auftrages nur gegen Vorauszahlung oder per Nachnahme durchzuführen. Wenn der Auftraggeber die Anzahlung trotz 8-tägiger Nachfristsetzung nicht vollständig bezahlt ist MOLL-MOTOR berechtigt eine Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. MOLL-MOTOR kann neben dem Ersatz der bereits erfolgten Aufwendungen ohne Schadensnachweis 30% der vereinbarten Auftragssumme oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens begehren.
- 4.11. Sollte ein periodisch verrechenbares Entgelt, etwa für Service- oder Wartungsleistungen vereinbart werden, ist dieses jährlich am Beginn eines Kalenderjahres fällig. Beginnt oder endet der Vertrag während eines Jahres, so steht dieses Entgelt anteilig zu. Dieses Entgelt ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2000, wobei das Monat, in dem der Service- oder Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, als Ausgangsbasis dient. Wird der VPI 2000 nicht mehr verlautbart, tritt an dessen Stelle jener, der diesem nachfolgt oder diesem am ehesten entspricht. MOLL-MOTOR ist überdies berechtigt, ein periodisch verrechenbares Entgelt aus den in Punkt 4.2. genannten Gründen anzupassen.
- 4.12. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden bei periodisch verrechenbarem Entgelt gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 4.13. Mehrere Auftraggeber haften für die Erfüllung aller in diesem Kaufvertrag übernommenen Verbindlichkeiten als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand.

## 5. Gefahrtragung und Versendung

- 5.1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald MOLL-MOTOR den Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereit hält, und zwar unabhängig, ob die Sachen von MOLL-MOTOR an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben werden. Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgen stets auf Gefahr des Auftraggebers.
- 5.2. Der Auftraggeber genehmigt jede sachgemäße Versandart. Eine Transportversicherung wird nur über schriftlichen Auftrag des Auftraggebers abgeschlossen.
- 5.3. MOLL-MOTOR ist berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und Versandkosten sowie das Entgelt oder den Kaufpreis per Nachnahme beim Auftraggeber einheben zu lassen, sofern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers verschlechtern oder ein mit MOLL-MOTOR vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.
- 5.4. Erfüllungsort ist das Werk von MOLL-MOTOR. (2000 Stockerau, Österreich)

## 6. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1. Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum von MOLL-MOTOR und zwar auch dann wenn die zu liefernden oder herzustellenden Gegenstände weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet oder vermengt werden. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch für alle Forderungen bestehen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, nämlich Forderungen aus Reparaturen, Montagen, Ersatzteil-, Zubehörlieferungen etc..
- 6.2. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von MOLL-MOTOR darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von MOLL-MOTOR hinzuweisen und hat diesen unverzüglich zu verständigen.
- 6.3. Der Auftraggeber tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung der Waren und Erzeugnisse zustehenden Forderungen und Rechte zahlungshalber ab. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er MOLL-MOTOR alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. MOLL-MOTOR steht zur Sicherung seiner Forderungen und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die Erzeugnisse und Waren bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.

## 7. Pflichten des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber ist bei Montagen durch MOLL-MOTOR verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des MOLL-MOTOR-Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann. Der Auftraggeber hat ebenso dafür Sorge zu tragen, dass die im Bereich des Montageplatzes und des Zuganges hiezu allenfalls - auch vorübergehend - zu entfernenden Gegenstände weggebracht werden, sodass Zugang und Montage ungehindert möglich sind. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Entfernung dieser Gegenstände in keinem Fall vom Auftrag umfasst ist. Sollten dennoch solche Arbeiten vom Montagepersonal durchgeführt werden, so erfolgt die ausdrücklich ohne Gewähr und sind allfällige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers auf Grund einer mangelhaften Durchführung solcher Arbeiten ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von MOLL-MOTOR herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. MOLL-MOTOR ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- 7.3. Eine Prüf-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich allfälliger vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht nicht und ist eine diesbezügliche Haftung von MOLL-MOTOR ausgeschlossen.
- 7.4. Der Auftrag wird unabhängig von allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, welche der Auftraggeber einzuholen hat, erteilt.
- 7.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung von MOLL-MOTOR abzutreten.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist ist mit zwei Jahren beschränkt und beginnt ab Gefahrenübergang im Sinne dieser AGB. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden werden.
- 8.2. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den von MOLL-MOTOR herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
- 8.3. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, wenn gesetzliche oder von MOLL-MOTOR oder ihren Lieferanten und Subunternehmen erlassene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden; wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist; bei fehlerhafter Montage bzw.

- Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei Transportschäden, bei unsachgemäßer Lagerung, bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen (z.B. unzureichende Stromversorgung), bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, bei nicht durchgeführter notwendiger Wartung, oder bei schlechter Instandhaltung.
- 8.4. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche - unverzüglich unter Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
- 8.5. Mängelrügen und Beanstandungen sind am Sitz von MOLL-MOTOR unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung vorzunehmen und es hat der Auftraggeber die beanstandeten Waren oder Werkleistungen zu übergeben, sofern letzteres tunlich ist.
- 8.6. MOLL-MOTOR ist berechtigt, jede von ihm für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass MOLL-MOTOR keine Fehler zu vertreten hat, hat der Auftraggeber die Kosten für diese Untersuchung zu tragen.
- 8.7. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt, so leistet MOLL-MOTOR nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 8.8. Werden vom Auftraggeber ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von MOLL-MOTOR Veränderungen an dem übergebenen Kaufgegenstand oder Werken vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht von MOLL-MOTOR.
- 8.9. Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist MOLL-MOTOR nach ihrer Wahl berechtigt, ein Wandlungsbegehren durch einen Preisminderungsanspruch abzuwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
- 8.10. Der Auftraggeber hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe der Sache/des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen.
- 8.11. Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, wie z.B. Transport-, Verpackungs- Verladungs- sowie Fahrtkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Über Aufforderung von MOLL-MOTOR sind vom Auftraggeber unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte beizustellen.
- 8.12. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von MOLL-MOTOR ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechtigen ebenso wenig zu einer Beanstandung, wie Farb- oder geringfügige Leistungsabweichungen.
- 8.13. Verschleißteile wie z.B. Lager, Wellendichtringe und dergleichen sind von jeder Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 8.14. Ist eine gebrauchte Ware Gegenstand einer Bestellung, so wird diese vom Käufer unter Verzicht auf jedweden Gewährleistungsanspruch übernommen.

## 9. Haftung und Produkthaftung

- 9.1. MOLL-MOTOR haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Verschulden von MOLL-MOTOR ist durch den Auftraggeber nachzuweisen.
- 9.2. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 9.3. Eine allfällige Haftung von MOLL-MOTOR ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Hälfte der Höhe des Rechnungswertes des vereinbarten Entgeltes oder des Kaufpreises für den jeweiligen Auftrag. Die von MOLL-MOTOR übernommenen Verträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung von MOLL-MOTOR ist ausdrücklich ausgeschlossen. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, verringern sich die Ersatzansprüche einzelner Geschädigter anteilmäßig.
- 9.4. Der Auftraggeber hat MOLL-MOTOR über entdeckte Fehler der Waren bzw. des Werkes bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche unverzüglich zu informieren. Schadenersatzansprüche sind jedenfalls bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
- 9.5. Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen; nur dann wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für MOLL-MOTOR ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz verlangen.
- 9.6. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist eine Haftung generell ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsanleitungen für die gelieferten Waren bzw. Werke von allen Benützern eingehalten werden. Insbesondere hat der Auftraggeber sein Personal und andere mit der gelieferten Ware bzw. Werk in Berührung kommenden Personen entsprechend zu schulen und einzuweisen.
- 9.7. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Der Besteller ist verpflichtet, den Haftungsausschluss für Produkthaftungsansprüche auf seine allfälligen Vertragspartner zu überbinden. Ein Regress des Auftraggebers gegen MOLL-MOTOR aus der Inanspruchnahme gemäß dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat eine ausreichende Versicherung für

Produkthaftungsansprüche abzuschließen und den Auftraggeber dahingehend schad- und klaglos zu halten.

## 10. Vorzeitige Vertragsauflösung und Irrtum

- 10.1. Ist eine Lieferung/Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht möglich oder hält ein Auftraggeber eine ihm obliegende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber MOLL-MOTOR nicht ein, ist MOLL-MOTOR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Auftraggeber MOLL-MOTOR entweder sämtliche dadurch entstehende Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen oder zumindest eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Nettoauftragwertes (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu erstatten.
- 10.2. Der Auftraggeber verzichtet auf die Anfechtung/Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte

- 11.1. Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch allfällige zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten hält der Auftraggeber MOLL-MOTOR schad- und klaglos.
- 11.2. Software, Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen geistiges Eigentum von MOLL-MOTOR und genießen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung und dergleichen ist unzulässig.

## 12. Software

- 12.1. Gehören zum Leistungs-/Kaufgegenstand auch Softwarebauteile oder Computerprogramme, räumt MOLL-MOTOR dem Auftraggeber hinsichtlich dieser unter Einhaltung der vertraglichen Bedingungen und Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitung,...) ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am vereinbarten Aufstellungsort ein.
- 12.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MOLL-MOTOR ist der Auftraggeber – bei sonstigen Ausschluss jeglicher Ansprüche - nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source-Code.
- 12.3. Eine Gewährleistung hinsichtlich der Software besteht nur für die Übereinstimmung der Software mit den bei Vertragsabschluss vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den Installationserfordernissen eingesetzt wird und den jeweils geltenden Einsatzbedingungen entspricht. MOLL-MOTOR leistet keine Gewähr dafür, dass die Software einwandfrei beschaffen ist sowie ununterbrochen oder fehlerfrei funktioniert. Das Auftreten von Fehlern kann nicht ausgeschlossen werden.

12.4. Die Auswahl und Spezifikation der von MOLL-MOTOR angebotenen Software erfolgt durch den Auftraggeber, welcher dafür zu sorgen hat, dass diese mit den technischen Gegebenheiten vor Ort kompatibel sind. Der Auftraggeber ist für die Benutzung der Software und die damit erzielten Resultate verantwortlich.

12.5. Für individuell herzustellende Software ergeben sich die Leistungsmerkmale, speziellen Funktionen, Hard- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und die Bedienung ausschließlich aus dem zwischen den Vertragsteilen schriftlich zu vereinbarenden Pflichtenheft. Die für die Herstellung von Individualsoftware erforderlichen Informationen hat der Auftraggeber vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

## 13. Allgemeines

- 13.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind von den Vertragsteilen durch eine der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende und branchenübliche Bestimmung zu schließen.
- 13.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen MOLL-MOTOR und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von MOLL-MOTOR örtlich zuständige Gericht. MOLL-MOTOR ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
- 13.3. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Österreichischen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 13.4. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Auftraggeber MOLL-MOTOR umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 13.5. Der Auftraggeber anerkennt, dass seine Daten für Zwecke der Buchhaltung und Kundenevidenz von MOLL-MOTOR gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken von MOLL-MOTOR verwendet.

Stand 4. August 2004